

Sitzung vom 21. Oktober 2020

**1008. Motion (Das Potenzial einheimischer Solarenergie
besser nutzen)**

Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, und Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 2020 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat gesetzliche Grundlagen zu unterbreiten, mit dem Ziel, Investitionen in die Erzeugung von Solarstrom im Kanton Zürich deutlich zu steigern. Zu berücksichtigen ist dabei der Beitrag des Solarstroms an die Reduktion der CO₂-Emissionen auf Netto-Null bis 2040, an eine dezentrale und vom Ausland unabhängige Stromversorgung sowie an die lokale Wertschöpfung.

Begründung:

Damit das Klimaabkommen von Paris erfüllt werden kann, sind weltweit Netto-Null-CO₂-Emissionen bis spätestens 2050 nötig. Als industrialisiertes Land mit hohem Wohlstand muss die Schweiz ihre Verantwortung gegenüber den anderen Staaten wahrnehmen und deshalb ihre CO₂-Emissionen bereits deutlich früher, nämlich bis 2040 auf Netto-Null senken.

Um diese Dekarbonisierung erreichen zu können, müssen der Mobilitäts- und der Gebäudesektor weitgehend elektrifiziert werden. Dafür sind in Zukunft trotz erhöhter Effizienz grössere Strommengen nötig als heute. Ebenfalls ist ein Ersatz des Nuklearstroms nötig, da ein schrittweiser Ausstieg aus dieser Technologie mit der Annahme der Energiestrategie 2050 beschlossen wurde.

Neben der Wasserkraft wird Photovoltaik in Zukunft die wichtigste einheimische Stromquelle sein. Das Bundesamt für Energie zeigt mit der interaktiven Anwendung sonnendach.ch und sonnenfassade.ch, dass das Solarstrompotential in der Schweiz bei 67 TWh pro Jahr liegt. Davon entfallen, aufgrund der hohen Anzahl von Gebäuden, schätzungsweise 13% auf den Kanton Zürich. Die Kosten der kWh Solarstrom liegen heute nach Angaben von Swissolar in der Schweiz bei 8–15 Rp. abhängig von der Anlagegrösse und den Rahmenbedingungen vor Ort.

Im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Technologien ist die Solarenergie in der Bevölkerung breit akzeptiert, was einen raschen Zubau ermöglicht.

Damit die Unabhängigkeit der Schweiz in der Stromproduktion auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann, müssen die Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden. Mit einer Erhöhung der Elektrifizierung im Energiebereich kann die Schweiz die heutige sehr grosse Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern von 75% (UVEK, 2017) deutlich senken. Nach eigenen Berechnungen aus Daten der Stromkennzeichnung stammen heute 87% des Stroms im Kanton Zürich aus erneuerbaren Quellen, 50% aus der Schweiz und nur 0,44% aus Solarenergie. Der Kanton Zürich liegt mit mit 80 Wp/Kopf Zubau an Photovoltaik auf dem drittletzten Rang und weit hinter dem Schweizer Mittelwert von 249 Wp/Kopf. Dies zeigt sich anhand der bis März 2020 ausgezahlten Vergütungen (Daten Pronovo).

Beim Bau von Solaranlagen fällt ein grosser Teil der Wertschöpfung lokal an, was unter anderem auch eine Studie der ZHAW zeigt. Davon kann das lokale Gewerbe bei der Planung sowie beim Bau und Unterhalt der Anlagen profitieren.

Aktuell bauen verschiedene Schweizer, wie auch Zürcher Energieversorgungsunternehmen grosse Solarkraftwerke im Ausland, weil dort die Rahmenbedingungen wirtschaftlich sind.

Ziel der Motion ist es:

- Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass kleinere und grössere Solaranlagen für die Betreiber im Kanton Zürich wirtschaftlich betrieben werden können. Dazu kann er für die Netzbetreiber im Kanton Zürich die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit diese zur Unterstützung der Solarenergie, höhere Abgaben erheben können
- eine Quotenregelung für Schweizer Solarstromanteile im Strommix der Zürcher Stromverbraucher einzuführen
- fixe Rückspeisetarife für den Solarstrom zu definieren
- Ausschreibungen für grosse Photovoltaikanlagen durchzuführen
- weitere Massnahmen, allenfalls auch im Gebäudebereich zu veranlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion David John Galeuchet, Bülach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien werden vom Bund festlegt (Art. 89 Abs. 1 Bundesverfassung, SR 101). Die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016

(EnG, SR 730.0) geregelt. Mit dem EnG kommen für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zurzeit zwei Instrumente zur Anwendung: die Einmalvergütung für Anlagen und die kostendeckende Einspeisevergütung.

Im April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation einen Entwurf zur Revision des EnG (E-EnG) in die Vernehmlassung gegeben. In diesem Entwurf ist vorgesehen, die bisherigen Richtwerte als verbindliche Zielwerte für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für 2035 und 2050 festzuschreiben. Um die Ausbauziele zu erreichen, soll für alle Technologien der Förderzeitraum um fünf Jahre bis Ende 2035 verlängert werden. Die kostendeckende Einspeisevergütung als bisheriges Hauptinstrument der Förderung soll abgelöst werden. Für die Förderung vorgesehen sind Investitionsbeiträge (Einmalvergütungen) für alle Technologien (Art. 25–27b E-EnG). Für grosse PV-Anlagen sollen die Einmalvergütungen durch Auktionen festgelegt werden. Kleine PV-Anlagen sollen mit einmaligen, vom Bundesrat festgelegten Investitionsbeiträgen unterstützt werden. Die Investitionsbeiträge sollen höchstens 30% der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Wird der gesamte erzeugte Strom eingespeist und kein Strom für den Eigenverbrauch beansprucht, kann ein erhöhter Investitionsbeitrag bis 60% ausgerichtet werden. Der Bundesrat kann separate Auktionen mit unterschiedlichen Bedingungen für PV-Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch vorsehen. Sollte sich abzeichnen, dass die Zielwerte nicht erreicht werden, hat der Bundesrat dem Parlament gestützt auf Art. 55 EnG zusätzliche Massnahmen zu beantragen.

Der Regierungsrat begrüsste in seiner Stellungnahme (RRB Nr. 632/2020) die Festlegung von verbindlichen Zielwerten für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für 2035 und 2050 sowie die Verlängerung der Förderung um fünf Jahre. Er beantragte geeignete Anreize, damit möglichst die gesamten für PV-Anlagen geeigneten Dachflächen genutzt werden und nicht nur eine Optimierung für den Eigenverbrauch erfolgt. Weiter verlangte der Regierungsrat gezielte Anreize zur Erhöhung der Stromerzeugung von PV-Anlagen im Winterhalbjahr.

Auf kantonaler Ebene beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 22. April 2020 eine Änderung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) betreffend Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014; Vorlage 5614). Neue Bauten sollen so ausgerüstet werden müssen, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird (§ 10c Abs. 1 der Gesetzesvorlage). Diese Vorschrift ist grundsätzlich offen formuliert und nicht an eine Technologie gebunden. In der Praxis dürfte meistens eine PV-Anlage eingesetzt werden.

Mit der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 227/2018 be treffend Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit im Kanton mehr Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 30 Kilowatt gebaut werden.

Zusammenfassend will der Bund mit verbindlichen Zielen und neuen Instrumenten den Zubau von PV-Anlagen vorantreiben. Auf kantonaler Ebene ist mit der Vorlage 5614 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten vorgesehen, und mit der Motion KR-Nr. 227/2018 wurde der Regierungsrat bereits beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen zum Zubau von grossen PV-Anlagen zu schaffen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 267/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungs- rates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli